

Ansprechpartner

Die Zuständigkeit verteilt sich alphabetisch nach dem jeweiligen Nachnamen der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners.

Die direkten Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website:

www.mkk.de

Lebenslage: Behinderung, Pflege und Alter -> Pflege und Teilhabe -> Hilfe zur Pflege

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo., Di., Do. und Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mo., Di. und Do. von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr



Sie oder einer Ihrer Angehörigen möchten in ein Pflegeheim aufgenommen werden. In diesem Flyer geben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zur Antragsstellung auf ergänzende Sozialhilfe.

Antrag auf Leistungen der Pflegekasse

Sie stellen einen Antrag bei Ihrer Pflegekasse auf Leistungen der teilstationären oder vollstationären Pflege.

Bitte beachten Sie: Grundsätzlich können nur Leistungen erbracht werden wenn Sie von der Pflegekasse mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sind.

Heimplatzsuche

Hilfe bei der Heimplatzsuche erhalten Sie in der Abteilung

Leben im Alter

Tel. 06051 85-48114

www.mkk.de, Suchbegriff: „Freie Heimplätze“

Antragsstellung

Den Antrag auf Leistungen stellen Sie beim Sozialamt Ihres Wohnortes/gewöhnlichen Aufenthaltsortes vor Heimaufnahme. Wenn Sie vor Heimaufnahme im Main-Kinzig-Kreis gewohnt haben, stellen Sie den Antrag bei: Amt für soziale Förderung und Teilhabe (Kontaktdaten siehe Rückseite)

Sozialhilfe wird bewilligt wenn:

- **die Basisleistungen der Pflegekasse**
Pflegegrad 2 = 770,00 €
Pflegegrad 3 = 1.262,00 €
Pflegegrad 4 = 1.775,00 €
Pflegegrad 5 = 2.005,00 €
und der individuelle Leistungszuschlag der Pflegekasse nach §43 SGB XI

- **Ihr Einkommen und**
- **Ihr Vermögen (das Schonvermögen beträgt bei Alleinstehenden 10.000,00 €, bei Ehepartnern/ Lebenspartnern 20.000,00 €)**

nicht ausreichen, um die Heimkosten zu begleichen.

Unterlagen zum Antrag

Ihrem Antrag fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- **Anlagen zum Antrag**
 - **Einverständniserklärung zur Direktzahlung der Sozialhilfe an das Heim**
 - **Wohngeldvollmacht**
 - **Zusatzfragebogen für die Zuzahlung (Medikamente)**
- **Kopie der Vollmacht bzw. des Betreuerausweises**
- **Kopie des Schwerbehindertenausweises (falls vorhanden)**
- **Nachweis über Ihr aktuelles Einkommen (aktuelle Rentenbescheide, Gehaltsabrechnungen usw.)**
- **Kopie Ihres Mietvertrages und Nachweis über die aktuell zu zahlende Miete (letztes Mietanpassungsschreiben)**
- **Falls Sie im Besitz von Grundvermögen sind, Kopie des Grundbuchauszuges;**
- **sofern Sie Grundvermögen übergeben haben und ggf. ein Einsitz-, Verpflegungs-, Pflege- und/oder Nießbrauchrecht besteht zusätzlich zum Grundbuchauszug: Kopie des Übergabe-, Auseinandersetzungs- oder Schenkungsvertrages**
- **Kontoauszüge der Girokonten der letzten sechs Monate; Umsätze auf Ihren Sparkonten der letzten zehn Jahre**
- **Bestätigungen der Bankinstitute über alle für Sie geführten Konten, Depots und Schließfächer (Kundenfinanzstatus/Einzelengagement)**
- **Nachweise über alle weiteren Einkünfte und**

Vermögenswerte (z.B. Kopien der Policen sowie aktuelle Beitragsrechnungen/Bestätigungen über die aktuellen Rückkaufswerte von Lebens- oder Sterbegeldversicherungen)

- **Bestätigung der Einrichtung über den Aufnahme-tag**
- **Einstufungsbescheid der Pflegekasse für die teil- und/oder vollstationäre Unterbringung**

Information zur Unterhaltspflicht

Unterhaltspflichtig sind nur Angehörige des ersten Grades in gerader Linie, d.h. Eltern, Kinder und Adoptivkinder.

Mit dem Angehörigenentlastungsgesetz werden seit 1. Januar 2020 Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, deren jährliches Gesamtbruttoeinkommen beträgt jeweils mehr als 100.000 €. Der Übergang von Ansprüchen ist bis zu dieser Grenze grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 € erfolgt eine Prüfung, in welcher Höhe der Unterhaltspflichtige monatlich einen Betrag zur Deckung der Heimkosten zahlen muss.